

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Sackstopfgarn. — Rauschbrand. — Verkehr mit Brotgetreide und Mehl. — Zuckerverbrauchsregelung. — Preise für Schlachtschafe. — Verordnung über Pferdefleisch. — Feldbereinigung Licht. — Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereinigungen. — Hausmüllabfälle. — Handel mit Gänsen. — Obstwein.

Bekanntmachung.

Betr.: Zuweisung von Sackstopfgarn.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 11. Juni l. J. (Kreisblatt Nr. 73) wird mitgeteilt, daß die Reichssackstelle nicht in der Lage ist, die unmittelbar einkaufenden kleinen Aufträge alle zu erledigen.

Es wird deshalb angeordnet, daß die Bedarfsanmeldungen, unter Angabe, wieviel Säcke bei den Anfragstellern mit der Hand oder mit der Maschine gestopft werden sollen, bei uns (Kriegswirtschaftsstelle) zur Kostenträgerung einzureichen sind.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großh. Bürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehendes in örtlichster Weise zu veröffentlichen.

Gießen, den 9. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Pangermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Rauschbrand bei einer verendeten Kuh des H. Merkel II., Allendorf a. d. Lunda.

Bei einer verendeten Kuh des Landwirts Andreas Merkel II. in Allendorf a. d. Lunda ist Rauschbrand festgestellt worden. Die erforderlichen Maßnahmen sind angeordnet worden.

Gießen, den 9. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Pangermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Auf Grund des § 59 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 454) wird für den Bezirk des Kommunalverbands folgendes angeordnet:

1. Bäckern, Wädem und Konditoren ist die Abgabe von Mehl und Backware außerhalb des Kreises vorbehaltlich der Vorchrift im § 18 Abs. 10 der Reichsgetreideordnung verboten. Soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, kann Antrag auf Ausnahmehöchstzulassung beim Großh. Kreisamt Gießen gestellt werden.

2. Derjenige, der Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt oder Verträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstande haben, hat binnen drei Tagen nach dem Erwerb oder dem Vertragsabschluss dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

3. Die in der Verordnung vom 13. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 229, 232), veröffentlicht in Kreisblatt Nr. 55 von 1917, betreffend: Verkehr mit ausländischem Mehl, sowie die in unserer Bekanntmachung vom 16. April 1917 (Kreisblatt Nr. 68 von 1917) in gleichem Betreff getroffenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf ausländischen Mais.

Zwischenhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß § 80, Ziffer 5 und 12 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 bestraft.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großh. Bürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung alsbald örtlich zu veröffentlichen.

Gießen, den 13. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Zuckerverbrauchsregelung, hier: dritte Sonderaufteilung von Zucker für die häusliche Obstwertverwertung. An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung vom 16. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 5) wird bekanntgegeben, daß die dritte Sonderaufteilung von Zucker für die häusliche Obstwertverwertung nunmehr zur Ausgabe gelangt. Es entfallen auf den Kopf der Haushaltsmitglieder einschließlich der Militärpersonen außer militärischer Beschäftigung 1 1/2 Pfund Zucker.

Kriegsgefangene und Wachmannschaften, sowie Ferienkinder erhalten keinen Obstzucker.

Es können auf die Zuckermarken 82, 83 und 84 je 250 Gramm = 750 Gramm Zucker im Monat September bezogen werden. Mit

Wahrs. des 30. September 1918 verlieren die Marken 82, 83 und 84 ihre Gültigkeit.

Wir beauftragen Sie, diese Verfügung örtlich bekannt zu machen.

Gießen, den 16. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Preise für Schlachtschafe.

Wir verweisen die Interessenten auf die Bekanntmachung des Provinzialdirektion Oberhessen vom 12. I. M., abgedruckt im Kreisblatt Nr. 98, nach welcher die Preise für Schlachtschafe eine Veränderung erfahren haben.

Gießen, den 13. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Verordnung zur Milderung der Verordnung über Pferdefleisch vom 14. Juni 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Juni d. J., betreffend Verordnung über Pferdefleisch vom 14. Juni 1918 (Kreisblatt Nr. 74), haben wir dem Moses Köhler in Gießen die örtlich unbeschränkte Genehmigung zum Ankauf von Schlachtpferden und den Handel mit Pferdefleisch, dem Hüb. Wirt in Allendorf a. d. Lunda die örtlich unbeschränkte Genehmigung zum Ankauf von Schlachtpferden erteilt.

Gießen, den 12. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Licht; hier: den Zuteilungsplan.

In der Zeit vom 9. bis einschließlich 24. September 1918 liegen werktags im unteren Stock der Landwirtschaftlichen Winterkalle zu Licht die Arbeiten des III. Abschnitts (Zuteilungsplan) zur Einsicht der Beteiligten offen. Es sind dies:

A. der Gemarkung Licht

42 Hauptarten, aus denen auch die Bonitätsverbesserungen und die Bewertung von Zuschnitten aus Nachbargemarkungen zu bestehen sind,

7 Bände Gütergeschosse,

1 Band Zusammenstellung der Gütergeschosse,

das Zuteilungsverzeichnis,

das Obstbaumverzeichnis,

die Obstbaumgeschosse,

das Protokoll über die Nebenarbeiten des Weg- und Grabensnetzes infolge Zuteilung.

B. der Grenzregulierungen mit Hof Albach und Hof Kolnhäusen,

7 Zuteilungsarten,

5 Karten mit Bonitätsklassen,

2 Besitzstandsverzeichnisse,

2 Gütergeschosse,

2 Zuteilungsverzeichnisse.

Tagelohn zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet daselbst statt:

Mittwoch, den 25. September 1918, vormittags 9—10 Uhr.

Ich lade hierzu die beteiligten Grundeigentümer unter der Androhung ein, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Diese Androhung bezieht sich nicht auf diejenigen Grundeigentümer, welche zum Kriegsdienst eingezogen sind und weder besonders beurlaubt sind, noch Vollmachten aufgestellt haben.

Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen. Die Vorzeigung der neuen Grundstücke für diejenigen Beteiligten, welche sich bis dahin über die Vorgehen der neuen Erbschaftsbesitzer noch nicht aufgeklärt haben, findet im Hof bei Wölfchen den Straßen Licht-Battenrod und Licht-Buhbach, Donnerstag, den 19. und Freitag, den 13. September l. J., Zusammenkunft am 19., vormittags 9 Uhr, am Ausgang der Stadt nach Nieder-Bessingen statt.

Der Bekanntst. der Fortsetzung der Vorzeigung der neuen Grundstücke wird am Ende des ersten Vorzeigungstermins bekanntgegeben.

Friebberg, den 6. August 1918.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittspahn, Regierungsrat.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. G. 700/8. 18. R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18. R. R. U.
vom 29. Mai 1918,

betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung
von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge
jeder Art.

Vom 15. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach allgemeinem Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Der § 3 Ziffer 1 Satz 2 der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18. R. R. U. vom 29. Mai 1918 erhält folgende Fassung: Nach dem 15. Oktober 1918 gelten nur noch solche Benutzungserlaubnischeine, die nach dem 29. Mai 1918 erteilt sind.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. August 1918 in Kraft.
Frankfurt a. M., 15. August 1918.

Stellvertretendes Generalkommando des XVIII. Armeekorps.
Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, General der Infanterie.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, Grohh. Polizeiamt Siegen und die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessierten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Siegen, den 15. August 1918.
Grohh. Polizeiamt Siegen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

N. Nr. a. 1590/6. 18. R. R. U.

In den Hausmüllabfällen gehen täglich große Mengen von Papier und Pappe verloren, die bei gesondelter Sammlung und getrennter Aufbewahrung in den Haushalten oder Betrieben wieder der Verarbeitung zugeführt und damit der Rohstoff-Versorgung dienlich gemacht werden könnten. Für die Verwertung gesammelter Papier- und Pappabfälle bietet sich heute überall Gelegenheit, sowohl durch die gemeinnützigen Sammelstellen als auch im Handel.

Da überdies der Hausmüll durch die Beimengung von Papier und Pappe erheblich vergrößert und dadurch seine Fortschaffung hauptsächlich in den größeren Städten erschwert wird, bestimmen wir hiermit auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (B. G. S. S. 451 ff.) für die Städte im Bezirk des 18. Armeekorps, und des Gouvernements Mainz, in denen der Müll durch städtische Fuhrwerke abgehohlet wird, folgendes:

§ 1.

Es ist verboten, Papier (auch Zeitungen, Zeitschriften, Bücher), Pappe und Abfälle oder Reste von Papier oder Pappe dem Hausmüll beizumengen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, im Falle der Nichtbeteiligung mit Haft bestraft.

Sofort die Hausmüllabfallvorstände und die Inhaber und Leiter von gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieben die Absonderung des Hausmülls dienstboten oder Angestellten übertragen haben, trifft die Strafe diese letzteren; neben ihnen sind auch die Auftraggeber strafbar, wenn die Zuwiderhandlungen mit ihrem Bewußtsein

begangen sind, oder wenn sie es bei der Auswahl oder der Beschaffung an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

Frankfurt a. M./Mainz, den 1. August 1918.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch, Generalleutnant.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, das Grohh. Polizeiamt Siegen und die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos vom 1. Aug. l. J. verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessierten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Siegen, den 17. August 1918.

Grohh. Polizeiamt Siegen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Handel mit Gänsen; hier: Bestellung der Händler.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 371) und gemäß § 4 der Bekanntmachung Grohh. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1918 (Kreisblatt Nr. 85) wird nachstehendes angeordnet:

1. Der Handel mit lebenden und geschlachteten Gänsen bedarf unserer besonderen Genehmigung. Die Ausnahme zum Verkauf von Geflügel berechtigen nicht zum Handel mit Gänsen.
2. Die Genehmigung wird nur an solche Personen oder Stellen erteilt, die im Kreise Siegen ansässig sind und ihr Gewerbe schon vor dem 1. August 1914 ausgeübt haben.
3. Anträge auf Zulassung sind bis spätestens 27. August d. J. bei uns einzureichen. In dem Antrag hat Gesuchsteller anzugeben, seit wann er sein Gewerbe ausübt und hat diese Angaben von der zuständigen Bürgermeisterei bescheinigen zu lassen.
4. Die von uns erteilte Genehmigung zum Handel mit Gänsen ist bei Ausübung des Gewerbes mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Die erteilte Genehmigung kann von uns jederzeit widerrufen werden.

Dem Oberbürgermeister zu Siegen und den Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung sofort ersichtlich zu veröffentlichen.

Siegen, den 13. August 1918.

Grohh. Polizeiamt Siegen.

J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung über Obstwein.

I.

In Nachachtung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über das Verbot der Herstellung von Obstwein vom 23. Mai 1918 (Reichsanzeiger Nr. 123 vom 28. Mai 1918) geben wir hierdurch bekannt, daß wir die von uns nach § 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) zu erteilende Genehmigung zum Erwerb von Obst zu Kelterweiden zunächst nur für Heidelberg und Kelterweiden auf Antrag erteilen. Wenn der Erwerb von Kelterweiden werden wir erst dann gestatten, wenn uns keine vorherige ausnahmsweise Zulassung durch die zuständige Landesstelle, in Preußen durch die Provinzial- oder Bezirksstelle, vom Antragsteller nachgewiesen wird.

II.

Auf Grund des § 2 der bereits erwähnten Verordnung vom 23. Januar 1918 verfügen wir hiermit bis auf weiteres jeglichen Absatz von Heidelbergwein, Birnenwein und Apfelwein des Jahrgangs 1918 durch Erzeuger ebenso wie durch den Handel unserer Genehmigung.

Nur wer in diesem Jahre weniger als 30 Doppelzentner an Heidelbergwein, Kelterweiden und Äpfeln nicht gewerbsmäßig verarbeitet, bleibt hinsichtlich der daraus hergestellten Weine von diesem Absatzverbot unberührt, doch wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jeder weitere Absatz derartiger Weine, welche von solchen Herstellern erworben wurden, verboten und strafbar ist, wie jeder Handel damit überhaupt. Das gleiche gilt für andere Obst- und Beerenweine, herrührend von nicht gewerbsmäßigen Herstellern, die in diesem Jahre weniger als 30 Doppelzentner Rohstoffe verarbeiten.

Nach Deckung des Bedarfs des Heeres und der Marine werden die hiermit bekanntgegebenen Absatzbeschränkungen unter Befreiung von Böckstößen aufgehoben werden.

Berlin, den 12. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Geschäftsabteilung, Gesellschaft m. beschr. Haftung.

Kohlmann, vpa. Härtel.